



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-1383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7034/1-Pr 1/91

455 IAB

1991 -04- 02

zu 463 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 463/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Soz. Arb. Srb und Freunde (463/J), betreffend Kompetenzstreit zwischen Bund und Land auf dem Rücken eines schwer behinderten Menschen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das Bundesministerium für Justiz ist bisher mit dem Fall des in der Anfrage genannten Alois H. nicht, auch nicht mit einer Urgenz im Verfahren vor dem Landesgericht Linz, befaßt worden.

Zu 3 und 4:

Mit einer beim Landesgericht Linz am 30.3.1990 eingebrachten Klage hat Alois H. gegen die Republik Österreich und das Land Oberösterreich einen Amtshaftungsanspruch wegen Rente (zuletzt S 1,077.579,20) und Feststellung (Streitwert S 100.000,--) geltend gemacht. Nach Klagebeantwortungen und Erwidern des Klägers wurden am 22.6.1990 und 17.9.1990 Tagsatzungen zur mündlichen Streitverhandlung durchgeführt und sodann die Verhandlung über den Grund des Anspruches geschlossen. Der zuständige Richter des Landesgerichtes Linz hat den umfangreichen Entwurf des Teil- und Zwischenurteils (32 Seiten) am 21.12.1990 der Schreibab-

- 2 -

teilung übergeben. Am 4.1.1991 wurde das Urteil von der Schreibabteilung geschrieben. Am 16.1.1991 übergab der Richter den korrigierten Urteilsentwurf wiederum der Schreibabteilung, damit er vor Übergabe an die Geschäftsabteilung gleich mit allen erforderlichen Ausfertigungen ausgedruckt werde. Das Urteil wurde am 26.2.1991 mit den erforderlichen Ausfertigungen geschrieben, von Dr. Hammer unterfertigt, noch am selben Tag der Geschäftsabteilung übergeben und dort sofort abfertigt. Derzeit wird die Rechtskraft des Urteils abgewartet.

Zur Dauer der Urteilsausfertigung ist zu bemerken, daß das Landesgericht Linz im Jahr 1989 durch eine Reihe außergewöhnlich umfangreicher Strafverfahren einer besonderen Belastung ausgesetzt war. So mußten - abgesehen vom NORICUM-Verfahren - 3 1/2 Richter aus dem Normalstand von 36 Richtern zur Bearbeitung dieser Strafverfahren zur Gänze von ihrer übrigen Tätigkeit, die sohin den anderen Richtern des Gerichtshofs zusätzlich übertragen wurde, freigestellt werden. In gleicher Weise waren die Strafschriftführerinnen über das normale Maß hinaus belastet, was dazu führte, daß Akten aus der Schreibabteilung des Landesgerichtes Linz an andere Gerichte zum Schreiben verschickt werden mußten. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, alle Verfahren des Landesgerichtes Linz mit wünschenswerter Eile zu erledigen.

Das Bundesministerium für Justiz wird den Fortgang des gegenständlichen Verfahrens beim Landesgericht Linz im Auge behalten.

28 März 1991

